



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Kämmerei	18.10.2021	0228/21 - I/73 -
----------	------------	------------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.10.2021		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.11.2021		
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Richtlinie der Stadt Wetzlar für den Einsatz derivativer  
Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinsrisiken**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Die „Richtlinie der Stadt Wetzlar für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinsrisiken“ wird aufgehoben.

Wetzlar, den 18.10.2021

gez. Kratkey

## **Begründung:**

Die oben genannte städtische Richtlinie fußt u. a. auf den unter dem Geschäftszeichen IV 24 – 15 i 01.08 im Staatsanzeiger 11/2009 bekannt gemachten „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten des Landes Hessen“.

Aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 08.03.2012 treten Erlasse automatisch fünf Jahre nach Ablauf ihres Erlasses außer Kraft. Somit ist die Richtlinie des Landes mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft getreten. Die Aufsichtsbehörden haben über dieses Datum hinaus nicht beanstandet, wenn sich Kommunen inhaltlich weiterhin an der Richtlinie orientiert haben.

Zwischenzeitlich wurde in den Hinweisen zur Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Thematik der Derivate aufgegriffen und verschiedene Regelungen getroffen.

Nach Anpassung der haushaltsrechtlichen Regelungen in der HGO durch das Hessenkassengesetz wurde nun die GemHVO überarbeitet, angepasst und veröffentlicht. Die Stadt Wetzlar hat gemäß den neuen rechtlichen Vorgaben eine Anlagerichtlinie erstellt (vgl. Drucksachennummer 1563/20 – I/521).

Derzeit unterliegen keine Darlehensgrundgeschäfte einer derivativen Sicherung. Wegen des außerordentlich niedrigen Zinsniveaus ergeben sich auf dem Kapitalmarkt zurzeit keine attraktiven Angebote für Derivatgeschäfte. Der Markt ist weiterhin zu beobachten und dahingehend zu sondieren, welche Zinssicherungsgeschäfte künftig für Kommunen angeboten werden. Somit ist derzeit die Regelung von Derivatgeschäften durch eine städtische Richtlinie obsolet.